

Sicherungsförderung für Selbstständige

Zweck dieser Förderung ist die Sicherung bereits bestehender selbstständiger Erwerbstätigkeiten von Menschen mit Behinderung.

Förderungen zur Abgeltung eines im laufenden Betrieb entstehenden behinderungsbedingten Mehraufwandes eines Unternehmers/einer Unternehmerin können nur gewährt werden an begünstigte Behinderte oder Menschen mit Behinderung mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 vH, die als Einzelunternehmer/innen nicht der Bilanzierungspflicht im Sinne des § 189 Abs. 1 des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unterliegen oder von der Bilanzierungspflicht gemäß § 189 Abs. 4 UGB befreit sind, deren Jahresumsatz aber den erhöhten Schwellenwert gemäß § 189 Abs. 2 Z 2 UGB nicht überschreitet, und mit einem behinderungsbedingten Mehraufwand konfrontiert sind, der eine maßgebliche Belastung für die unternehmerische Tätigkeit darstellt.

Einzelunternehmern/innen gleich zu achten sind landwirtschaftliche Betriebsführer/innen, die ausschließlich Familienmitglieder im Sinne der Mitversicherung gemäß § 2 BSVG beschäftigen oder den Betrieb im Sinne von §§ 2a und 2b BSVG gemeinsam führen.

Die monatlichen Förderungen werden pauschal in Höhe der monatlichen Ausgleichstaxe (§ 9 Abs. 2 erster Satz BEinstG) gewährt. Die Abgeltung kann bei Vorliegen besonderer Umstände verdoppelt werden, wenn der Unternehmer/die Unternehmerin regelmäßig nicht mehr als ein halbes Vollzeitäquivalent als Arbeitnehmer/in beschäftigt und aufgrund mit der Behinderung in Zusammenhang stehenden längeren Abwesenheit (Krankenstand, Kuraufenthalt) eine Ersatzkraft einstellen muss, und der Bestand des Unternehmens durch die Abwesenheit gefährdet wäre, jedoch nur für die Dauer der Gefährdung.

Das Vorliegen der Fördervoraussetzungen ist durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen. Die Abgeltung ist jeweils für höchstens sechs Monate zu gewähren. Sie kann bei gleichbleibenden Voraussetzungen wiederholt gewährt werden.

Antragstellung mittels Formblatt! Das Antragsformular erhalten Sie beim Sozialministeriumservice.

Stand 03/2019
Änderungen vorbehalten, ohne Gewähr

Eine Information für Kundinnen und Kunden des Sozialministeriumservice